

Aufhebungssatzung

**zur
Aufhebung der Satzung über ein besonderes gemeindliches
Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB vom 25. Oktober 2001 mitsamt Änderung
vom 24. Mai 2012**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S.581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim am 24. Oktober 2018 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Hockenheim über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB vom 25. Oktober 2001, amtlich bekanntgemacht am 29. Oktober 2001, in Kraft getreten am 29. Oktober 2001 sowie der Satzung zur Änderung der Satzung vom 24. Mai 2012, amtlich bekanntgemacht am 02. Juni 2012, in Kraft getreten am 02. Juni 2012 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hockenheim, den 25. Oktober 2018

Dieter G u m m e r
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf Grund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Hockenheim innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.